

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/e9419610-20b9-3f57-a0b2-5666c7523765

Bibliografie

Titel Strafprozessordnung (StPO)

Amtliche Abkürzung StPC

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 312-2

§ 74 StPO - Ablehnung des Sachverständigen

- (1) ¹Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. ²Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.
- (2) ¹Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. ²Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.
- (3) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

